



Gemeinde Eglisau

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 28. Juli 2025

01.07.05.04 **Signalisation**
01.07.05.04 **Vorübergehende Verkehrsordnung Alte Landstrasse**

258. Vorübergehende Verkehrsordnung: Kreuzung Alte Landstrasse/Tössriederenstrasse, Signalisation Rechtsabbiege-Verbot A

I. **Ausgangslage und Erwägungen**

1. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schaffhauserstrasse im Hardwald bei Bülach und dem damit verbundenen Mehr- bzw. Schleichverkehr auf der Alten Landstrasse hat der Gemeinderat Eglisau vom 12. Juni 2024 bis 10. August 2024 für 60 Tage auf der Alten Landstrasse zwischen Roggenfarstrasse und Tössriederenstrasse ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder verhängt (ausgenommen Anwohnerinnen und Anwohner und Zubringerdienste).
- 1.1. Nach Ablauf des temporären Fahrverbots hat der Schleichverkehr wieder massiv zugenommen und hält bis heute an. Diverse Anwohnerinnen und Anwohner haben sich mit diversen Schreiben an die Gemeinde gewandt und bitten um Umsetzung von dringenden Massnahmen zur Reduktion des Schleichverkehrs.
2. Damit die Zufahrt nach Tössriederen weiterhin gewährleistet bleibt, soll bei der Kreuzung Alte Landstrasse/Tössriederenstrasse ein vorübergehendes Rechtsabbiege-Verbot, mit Zusatztafel «ausgenommen Forst- und Landwirtschaft, Fahrräder und Mofas», verfügt werden. Die Verkehrsordnung dauert bis am 30. September 2027 (voraussichtlicher Baubeginn Ortsdurchfahrt).
- 2.1. Bei der Kreuzung Alte Landstrasse/Roggenfarstrasse wird mit einer Signalisationstafel auf das Rechtsabbiege-Verbot in 600 m aufmerksam gemacht.
3. Für vorübergehende Verkehrsordnungen auf Gemeindegebiet ist der Gemeinderat abschliessend zuständig. Eine Zustimmung der Kantonspolizei Zürich wird nicht benötigt.

II. **Beschluss**

1. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schaffhauserstrasse im Hardwald bei Bülach und dem damit verbundenen Mehr- bzw. Schleichverkehr auf der Alten Landstrasse wird bei der Kreuzung Alte Landstrasse/Tössriederenstrasse ein Rechtsabbiege-Verbot mit Zusatztafel «ausgenommen Forst- und Landwirtschaft, Fahrräder und Mofas» verfügt. Die Verkehrsordnung dauert bis am 30. September 2027 (voraussichtlicher Baubeginn Ortsdurchfahrt).
2. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 gesehen und gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel

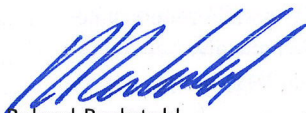
sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
5. Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses werden im Mitteilungsblatt August 2025 und im kantonalen Amtsblatt vom 31. Juli 2025 publiziert.
6. Mit der weiteren Ausführung wird der Geschäftskreis Bevölkerungsdienste & Sicherheit, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftskreis Technische Betriebe, beauftragt.

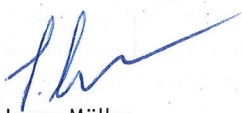
III. Mitteilung an

1. Nando Oberli, Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste & Sicherheit (per E-Mail)
2. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Bevölkerungsdienste & Sicherheit (per E-Mail)
4. Dossier-Verantwortung: Andrea Meier

Gemeinderat Eglisau



Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident



Lucas Müller
Gemeindeschreiber



Versand: 31. Juli 2025